Belegungsrichtlinien

Um die öffentlich geförderten Studentenwohnplätze gerecht an bedürftige Studierende zu vergeben, hat das Studentenwerk Osnabrück durch Beschluss seines Vorstandes die folgenden Vergaberichtlinien festgelegt:

Paragraph 1 - Wohnberechtigung

Wohnberechtigt in den vom Studentenwerk Osnabrück bewirtschafteten Studentenwohnanlagen sind immatrikulierte Studierende der vom Studentenwerk Osnabrück betreuten Hochschulen sowie in Ausnahmefällen auch andere Studierende und Studienbewerberinnen/Studienbewerber.

1.2 Nicht wohnberechtigt sind Studierende, die
bereits ein berufsqualifizierendes Examen an einer Hochschule absolviert haben,
zugleich Assistent, Referendar oder Volontär sind,
überwiegend einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

1.3 Die Wohnberechtigung erlischt, sobald die Voraussetzungen gemäß Paragraph 1.1 entfallen bzw. sobald die Bedingungen gemäß Paragraph 1.2 eintreten.
Die Wohnberechtigung erlischt außerdem mit Ablauf der Wohnzeit gemäß Paragraph 4 sowie bei Beendigung des Studiums/bestandenem Examen.

Paragraph 2 - Belegungsverfahren

2.1 Der Bewerberin/dem Bewerber werden vom Studentenwerk die Antragsformulare übersandt bzw. ausgehändigt. Die Bewerberinnen/die Bewerber, die die ausgefüllten Antragsformulare vollständig bei der Wohnheimverwaltung des Studentenwerks eingereicht haben, werden in die jeweilige Liste der Bewerbungen für den beantragten Wohneinheits- bzw. Wohnheimplatztyp in dem gewünschten Wohnheim aufgenommen.

2.2 Liegt der Wohnheimverwaltung für eine freie Wohneinheit bzw. einen freien Wohnheimplatz nur eine Bewerbung vor, so wird dieser entsprochen. Bei Vorlage mehrerer Bewerbungen
für eine freie Wohneinheit bzw. einen freien Wohnheimplatz (Regelfall) entscheidet die Wohnheimverwaltung nach den Bevorzugungskriterien des Paragraphen 3.

2.3 Bei positivem Entscheid erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Zusage (Mietvertrag).
Sendet sie/er den Mietvertrag nicht innerhalb einer gesetzten Frist unterschrieben an die Wohnheimverwaltung zurück oder nimmt sie/er die Zusage nicht an, verfällt der Anspruch aus dieser Bewerbung.

Paragraph 3 - Bevorzugungskriterien für das Belegungsverfahren

Bei der Vorlage mehrerer Bewerbungen für eine freie Wohneinheit in der gewünschten Wohnanlage erfolgt die Vergabe in der Rangfolge nachfolgender Bevorzugungskriterien:

1. Ausländische Studierende unter Beachtung der Integrationsmöglichkeiten, sofern
ihre monatlich verfügbaren Geldmittel nicht über dem jeweiligen BAföG-Höchstförderungsbetrag liegen.

2. Gesundheitliche Härtefälle, ohne Bewertung der finanziellen Lage.

3. Psychosoziale Fälle, ohne Bewertung der finanziellen Lage.

4. Finanzielle Härtefälle (das Einkommen liegt niedriger als vier Fünftel
der jeweiligen Höchstförderung nach BAföG).

5. Anfangssemester (1. bis 3. Semester), sofern ihre monatlich verfügbaren
Geldmittel nicht über dem jeweiligen BAföG-Höchstförderungsbetrag liegen.

6. Ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner, die aus Studiengangsgründen oder zwecks Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes gekündigt haben, sofern ihre monatlich verfügbaren Geldmittel nicht über dem jeweiligen BAföG-Höchstförderungsbetrag liegen.

7. BAföG-Empfänger (Höchstförderungsbetrag) und finanziell Gleichgestellte.

8. Entfernung vom Heimat- zum Studienort.

9. Eingang (Datum) der Bewerbung in der Wohnheimverwaltung

Paragraph 4 - Wohnzeit

4.1 Um die begrenzte Anzahl der Wohnplätze in den Studentenwohnanlagen des Studentenwerks möglichst vielen Studierenden zur Verfügung stellen zu können, ist die Wohndauer für die Bewohnerinnen/Bewohner begrenzt. Die reguläre Wohnzeit beträgt grundsätzlich zwölf Semester.

4.2 Eine Verlängerung der regulären Wohnzeit ist in folgenden Fällen möglich:

a) Studierende, die sich nachweislich im Studienabschluß-Examen befinden, erhalten auf Antrag eine Wohnzeitverlängerung um maximal zwei Semester.

b) Ausländische Studierende, die Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche haben, erhalten auf Antrag eine Wohnzeitverlängerung. Die Wohndauer beträgt für diese Ausnahmefälle höchstens 20 Semester.

c) Gesundheitliche bzw. sonstige Härtefälle erhalten auf Antrag eine Wohnzeitverlängerung. Die Wohndauer beträgt für diese Ausnahmefälle höchstens 20 Semester.

4.3 Die Wohnberechtigung für ein Doppelappartement bzw. eine Eltern-Kind-Wohnung entfällt für beide Mietvertragspartner, wenn ein Partner auszieht, soweit keine Kinder vorhanden sind. Sofern die Wohnzeit zum Zeitpunkt des Auszuges noch keine zwölf Semester betragen hat, wird dem verbleibenden Partner auf Antrag ein Einzelzimmer in den Studentenwohnheimen vermittelt, soweit freie Zimmer vorhanden sind und die Voraussetzungen nach Paragraph 1.1 gegeben sind.

Paragraph 5 - Umzüge

Für Umzüge innerhalb eines Wohnheimes und in ein anderes Wohnheim gilt Paragraph 2.2 analog. Umzüge von einem in ein anderes Wohnheim sind jedoch grundsätzlich nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Paragraph 6 - Übergangsbestimmung

Abweichend von Paragraph 7.2 tritt Paragraph 4.1 nach einer Übergangszeit am 1. Juli 1995 in Kraft.

Paragraph 7- Schlußbestimmungen

7.1 Im übrigen gelten die Satzung des Studentenwerks Osnabrück sowie die mietvertraglichen Regelungen (sowie die Heimordnungen der Studentenwohnheime).

7.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Juli 1994 in Kraft.